

Gemeinde Böttstein

ÄNDERUNG STRASSENREGLEMENT

Synopse vom 8. September 2025

Strassenreglement der Gemeinde Böttstein

Gestützt auf das Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) sowie das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz GG) beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Begriffsdefinitionen und die Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Allgemeines

- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

B. STRASSENBEZEICHNUNG UND BENÜTZUNG

§ 3

Öffentliche Strassen und Wege, Definition

- ¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeindegebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeindegebrauch zugänglich gemacht worden sind (BauG).

Privatstrassen und Wege, Definition

- ² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich sind.

Flur- und Waldwege

- ³ Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- ¹ Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Begriffsdefinitionen und Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

B. STRASSENBEZEICHNUNG UND BENÜTZUNG

§ 2

- ¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeindegebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeindegebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG)

- ² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich sind.

§ 4**§ 3**

Erstellung

- ¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

- ¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

- ² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

- ² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 5**§ 4**

Übergeordnetes Recht

- ¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 6**§ 5**

Kommunale Gesamtplan Verkehr

- ¹ Der **kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV)** gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrasse, Grob-/ Feinerschliessung, Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- ¹ Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde- Kantonsstrassen Grob- Feinerschliessung, Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartiererschliessungen (allenfalls Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im **Kommunalen Gesamtplan Verkehr** festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bei bestehenden und geplanten Strassen und Wegen

- a) die einzelnen Quartiererschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bei bestehenden und geplanten Strassen und Wegen

- ² **Der KGV bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Dieser Plan ist behördenverbindlich.**

- ³ **Der Gemeinderat legt die Strassenklassifikation im KGV fest.**

- ² Der Gemeinderat legt die Strassenklassifikation im Verkehrsrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

Nachführung

- ⁴ Bei neuen verkehrstechnischen Erschliessungen führt der Gemeinderat den **KGV** vor der Erhebung der Erschliessungsbeiträge nach.

- ³ Bei neuen verkehrstechnischen Erschliessungen führt der Gemeinderat den Verkehrsrichtplan vor der Erhebung der Erschliessungsbeiträge nach.

§ 6**§ 6**Erschliessungs-
funktion¹ aufgehoben

¹ Die Strassen inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschlies-
sung² aufgehoben

² Kantonsstrassen / Gemeindestrassen

- Hauptverkehrsstrassen (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrassen (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschlies-
sung³ aufgehoben

³ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Hauptsammelstrassen (HSS), Quartiersammelstrassen (QSS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschlies-
sung⁴ aufgehoben

⁴ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege. Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen). Die Erschliessungsstrassen werden unterschieden in:

- Quartiererschliessungsstrassen (QES)
- Zufahrtstrassen (ZS)
- Zufahrtsweg (ZW)

⁵ Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege mit durchgehendem landwirtschaftlichem Verkehr werden bei der Festlegung der Erschliessungsgebühren als Groberschliessung eingestuft.

§ 7

- Benützung der Verkehrsanlagen¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
- Einschränkungen² Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.
- Gesteigerter Gemeingebrauch³ Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr erlaubt.

§7

- Erstellung*¹ *aufgehoben*¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
- Änderung*² *aufgehoben*² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Änderung der Linienführung in Situation und Höhenlage, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtung, Gehwege usw.).
- Erneuerung*³ *aufgehoben*³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen. Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Unterhalt*⁴ *aufgehoben*⁴ Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage (Strasse inkl. Beleuchtung und Entwässerung) erforderlich sind (z.B. Heissteeuerung, reine Belagserneuerung, Spülung Strassenentwässerung etc).

C. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN UND WEGEN

§ 8

Grundsatz

- ¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen mit all den zugehörigen technischen Anlagebestandteilen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Wenn ein öffentliches Interesse besteht, übernimmt die Gemeinde auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmespflicht gemäss BauG.

Übernahmeentschädigung

- ² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.
- ³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Festlegung im KGV
 - Durchgangsstrasse
 - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
 - Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
 - Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
- Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer

- ⁴ aufgehoben

C. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN

§ 8

- ¹ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

- ² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

- ³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Festlegung im Verkehrsrichtplan
 - Durchgangsstrasse
 - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
 - Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
 - Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen
- Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

- ⁴ Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch Erlass eines Erschliessungsplanes nach den Bestimmungen des kant. Baugesetzes möglich (jedoch nicht unentgeltlich), z.B. wenn ein unhaltbarer Zustand für berechnete Strassenbenutzer vorliegt oder wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde (vgl. auch BauG). Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private ⁵ aufgehoben

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen auch im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprogramm (vgl. auch BauG).

D. FINANZIERUNG

§ 9

Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 10

Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

- ² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 12

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses **auf den 1. Januar 2026** in Kraft.

D. FINANZIERUNG

§ 9

- ¹ Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

E. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 10

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

- ¹ Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 mit den jeweiligen Gebührenrentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Patrick Gosteli Manuel Gangel
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt